

Hundereglement

der Einwohnergemeinde Frutigen

(Fassung GR 7. März 2013)

Hundereglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27. März 2012, welches per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, folgendes Reglement:

Hundetaxe

<u>Art. 1</u>

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13

des kantonalen Hundegesetzes.

²Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³Die Höhe der Hundetaxe wird auf Fr. 60.00 pro Tier festgesetzt.

⁴Die Kommission Öffentliche Sicherheit kann auf Gesuch hin Hundetaxen erlassen, wie z.B. für Diensthunde des Wildhüters, einsatzfähige Rettungshunde, usw..

Inkrafttreten

Art. 2

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Ge-

meinderates in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 7. März 2013 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Egger Peter Grossen

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 9. April bis 9. Juni 2013 sowie vom bis auf der Gemeindeschreiberei Frutigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, /gpf

Der Gemeindeschreiber:

Peter Grossen